

## Verbund Forschungsdaten Bildung Mustervertrag für die Datenaufnahme in Forschungsdatenzentren im VerbundFDB

Version 1.0

Frankfurt : DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation 2025, 16 S. - (fdbinfo; 13)



Quellenangabe/ Reference:

Verbund Forschungsdaten Bildung: Mustervertrag für die Datenaufnahme in Forschungsdatenzentren im VerbundFDB. Frankfurt : DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation 2025, 16 S. - (fdbinfo; 13) - URN: urn:nbn:de:0111-pedocs-341522 - DOI: 10.25656/01:34152

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-pedocs-341522>

<https://doi.org/10.25656/01:34152>

### Nutzungsbedingungen

Dieses Dokument steht unter folgender Creative Commons-Lizenz: <http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de> - Sie dürfen das Werk bzw. den Inhalt vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen sowie Abwandlungen und Bearbeitungen des Werkes bzw. Inhaltes anfertigen, solange Sie den Namen des Autors/Rechteinhabers in der von ihm festgelegten Weise nennen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

### Terms of use

This document is published under following Creative Commons-License: <http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.en> - You may copy, distribute and render this document accessible, make adaptations of this work or its contents accessible to the public as long as you attribute the work in the manner specified by the author or licensor.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.



### Kontakt / Contact:

peDOCS  
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation  
Informationszentrum (IZ) Bildung  
E-Mail: [pedocs@dipf.de](mailto:pedocs@dipf.de)  
Internet: [www.pedocs.de](http://www.pedocs.de)

Mitglied der

  
Leibniz-Gemeinschaft

Verbund Forschungsdaten Bildung

## Mustervertrag für die Datenaufnahme in Forschungsdatenzentren im VerbundFDB

Version 1.0 // Oktober 2025

## Impressum

### Zitationsempfehlung

Verbund Forschungsdaten Bildung (2025). Mustervertrag für die Datenaufnahme in Forschungsdatenzentren im VerbundFDB. *fdbinfo 13*. Frankfurt am Main. DIPF – Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation. doi: 10.25656/01:34152

### Herausgeber

Verbund Forschungsdaten Bildung (VerbundFDB)  
am DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation  
Rostocker Str. 6  
60323 Frankfurt am Main  
[verbund@forschungsdaten-bildung.de](mailto:verbund@forschungsdaten-bildung.de)  
[www.forschungsdaten-bildung.de](http://www.forschungsdaten-bildung.de)

### Redaktion und Layout

Ramona Gietzen

### Publikationsreihe fdbinfo

In der Reihe fdbinfo erscheinen Beiträge zu den Themen Forschungsdaten, Forschungsdatenmanagement sowie Forschungsdateninfrastruktur. Publikationen in dieser Reihe sind nicht-exklusiv, das heißt, eine Veröffentlichung an anderen Orten ist möglich.

### CC-Lizenz



Der Inhalt dieses Werkes steht unter einer Creative-Commons-Lizenz (Lizenztyp: Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen – 4.0 International). Weitere Informationen zu Creative Commons finden Sie unter <https://creativecommons.org/>.

# Mustervertrag für die Datenaufnahme in Forschungsdatenzentren im VerbundFDB

Text erstellt von: Alexia Meyermann (DIPF), Lisa Pegelow (IQB) in Zusammenarbeit mit Rechtsanwalt Prof. Jürgen Goebel.

**Abstract:** Der vorliegende Mustervertrag regelt die Überlassung von Daten durch Forschende an Forschungsdatenzentren zum Zweck der Nachnutzung. Durch das Konsortium für Sozial-, Verhaltens-, Bildungs- und Wirtschaftswissenschaften KonsortSWD wurde ein Mustervertrag zur Datenaufnahme in Forschungsdatenzentren erarbeitet. Dieses Muster berücksichtigt eine Vielzahl von Anwendungsfällen der Praxis und ist modular aufgebaut. Im Rahmen des VerbundFDB wurde das KonsortSWD-Vertragsmuster auf die spezifischen Bedarfe von Forschungsdatenzentren, die im VerbundFDB zusammenarbeiten, angepasst und gekürzt.

**Keywords:** Mustervertrag, Datenaufnahme, Forschungsdaten, Forschungsdatenzentren

## Inhalt

1	Einführung.....	4
2	Datenaufnahmevertrag.....	6
	§ 1 Vertragsgegenstand und Hauptpflichten.....	8
	§ 2 Zweckbestimmung.....	8
	§ 3 Rechteeinräumung/Nutzungsberechtigung.....	9
	§ 4 Metadaten und Dokumentationen.....	10
	§ 5 Zustandekommen, Vertragslaufzeit und Rechtsnachfolge.....	11
	§ 6 Veröffentlichungen von Ergebnissen.....	12
	§ 7 Pflichten zum Umgang mit Daten.....	12
	§ 8 Gewährleistung und Haftung.....	13
	§ 9 Schriftform.....	14
	§ 10 Teilunwirksamkeit.....	14
	§ 11 Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	14
	Anhang Datenbasis.....	15
	Anhang Datenüberlassung.....	15

# 1 Einführung

Archivierung und Bereitstellung von Forschungsdaten durch ein Forschungsdatenzentrum (FDZ) bedürfen einer rechtlichen Grundlage. Zu regeln ist die Datenübermittlung an das FDZ durch den Forschenden, der die Forschungsdaten erhoben hat, ebenso wie die Datenweitergabe durch das FDZ an Forschende, die die Forschungsdaten nachnutzen möchten.

Vorliegend finden Sie einen Mustervertrag für die Datenaufnahme bei einem FDZ. Dieser Vertrag basiert auf dem KonsortSWD-Mustervertrag zur Datenaufnahme (siehe nachfolgend).

Schallaböck, J., Kreutzer, T., Hoffstätter, U., & Buck, D. (2023). Mustervertrag Datenaufnahme KonsortSWD (2.0.0). Zenodo. <https://doi.org/10.5281/zenodo.10406480>

Der Mustervertrag von KonsortSWD ist aufgrund seines Baukastenprinzip für vielfältige Einsatzmöglichkeiten geeignet. Das vorliegende Muster wurde auf die spezifischen Rahmenbedingungen der im VerbundFDB kooperierenden Forschungsdatenzentren angepasst.

Die vorgenommenen Änderungen beziehen sich unter anderem auf folgende Aspekte:

- » Es wurde eine Präambel hinzugefügt, um die Ziele und Zwecke des Vertrags für die Vertragsparteien verständlich zu erläutern.
- » Einzelne Paragraphen (§2 Nutzungs- und Verarbeitungszwecke, §7 Sonstiges) des KonsortSWD-Musters wurden zugunsten der Lesefreundlichkeit in mehrere Paragraphen aufgeteilt.
- » Die datenschutzrechtlichen Regelungen, die im KonsortSWD-Muster enthalten sind, wurden im vorliegenden Vertragstext gekürzt. Dies war möglich, da diese unabhängig von diesem Vertrag Gültigkeit besitzen. Sie sind Bestandteil der DSGVO. In diesem Zusammenhang wurde der Paragraph „Datenschutzrechtliche Pflichten und Garantien“ des KonsortSWD-Musters umbenannt in „Pflichten zum Umgang mit den Daten“. Die Technischen und Organisatorischen Maßnahmen (TOM) wurden entfernt, sind aber noch in §7 Absatz (2) genannt.
- » Es wurden Kürzungen vorgenommen, die Regelungen zur Weitergabe der Daten durch das FDZ an Datennutzende betreffen. Diese sind in den entsprechenden Nutzungsvereinbarungen der FDZ geregelt und müssen daher nicht im Verhältnis mit den Datengebenden geregelt werden. Ein Beispiel hierfür ist die Verpflichtung des Datennutzenden, Belegexemplare beim FDZ abzuliefern. Andere Regelungen, etwa die Verpflichtung der Datennutzenden zur Zitation, wurden beibehalten.
- » Es wurden sprachliche Vereinfachungen vorgenommen, um die Laienverständlichkeit des Textes zu erhöhen.
- » Die Angaben etwa zu Nutzungszwecken/Zugangsbedingungen wurden aufgrund der Spezifika der Archivierung im Rahmen des VerbundFDB weniger detailliert dargestellt. Es besteht aber die Möglichkeit, diese über Zusatzvereinbarungen nachträglich zu regeln.

Eine weitere Besonderheit ergibt sich aus dem Prozess der verteilten Archivierung im Rahmen des VerbundFDB. In den FDZ, die im VerbundFDB kooperieren, wird der Vertrag üblicherweise zu einem Zeitpunkt geschlossen, zu dem noch nicht alle Bedingungen der späteren Archivierung und Bereitstellung geklärt sind, etwa die Nutzungszwecke oder Sperrfristen. Diese können zumeist erst nach Abschluss der Prüfung der zu archivierenden Forschungsdaten spezifiziert werden. Welche der übermittelten Daten in welcher Form wie zugänglich gemacht werden, wird erst nach der

Eingangsprüfung der Daten durch die FDZ in Absprache mit den Datengebenden festgelegt. Aus diesem Grund werden im vorliegenden Mustervertrag die Zugangswege/Nutzungszwecke sowie die Sperrfristen nicht so differenziert angegeben, wie es im KonsortSWD-Mustervertrag vorgesehen ist.

**Lesehinweise:**

- » In kursiver Schrift finden sich bei einzelnen Paragraphen zur Erläuterung Hinweise zum Verständnis.

## 2 Datenaufnahmevertrag

Zwischen

Titel Vorname Name  
Institutszugehörigkeit  
Straße  
PLZ Ort

– nachfolgend: datengebende Stelle –

*Hinweis: In der Regel sind Vertragsparteien neben dem FDZ die Wissenschaftler\*innen, die die Daten erhoben haben und damit natürliche Personen mit Institutsanschrift, die im Rahmen ihrer eigenen wissenschaftlichen Tätigkeit gehandelt haben (Artikel 5 Absatz 3 GG). In diesem Fall stehen den Wissenschaftler\*innen die Rechte an den Datenbeständen zu.*

*Manchmal sind Rechteinhaber und damit auch Vertragspartei die Universitäten oder Forschungseinrichtungen, die die Wissenschaftler\*innen beschäftigen und in deren Auftrag die Wissenschaftler\*innen tätig waren. In diesem Fall stehen der Anstellungskörperschaft der Wissenschaftler\*innen die Rechte zu. Die datengebende Partei sollte dies vorab klären.*

und

Name des Forschungsdatenzentrums  
Anschrift  
vertreten durch:

– nachfolgend: Forschungsdatenzentrum (FDZ) –

wird in Hinblick auf die im **Anhang Datenbasis** genannten Datenbestände

– nachfolgend: Vertragsgegenstand, Datenbasis –

folgender Datenaufnahmevertrag mit der Vertragsnummer/ -bezeichnung

---

geschlossen:

## Präambel

*Hinweis: Die Präambel dient der Darstellung der Parteien und des Vertragszwecks sowie der Auslegung des Vertrags. Sie sollte selbst keine rechtlichen Regelungen enthalten.*

Das [das Forschungsdatenzentrum] ist [Beschreibung des FDZ einfügen].

Das FDZ kooperiert im Rahmen des VerbundFDB. Im VerbundFDB arbeiten einschlägige nationale Einrichtungen aus dem Bereich der Bildungsforschung gemeinsam daran, Forschungsdaten für die empirische Bildungsforschung bereitzustellen. Forschende finden beim VerbundFDB die Möglichkeit, selbstgenerierte Daten zu archivieren und Forschungsdaten zur Nachnutzung aufzufinden.

Die datengebende Stelle hat im Rahmen eines Forschungsvorhabens Daten erhoben. Diese sowie dazugehörige Materialien sollen dem FDZ zum Zwecke der wissenschaftlichen Nachnutzung durch andere Wissenschaftler\*innen überlassen werden.

Die Grundsätze der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in ihrer jeweils geltenden Fassung werden als allgemein akzeptierte Grundhaltung von allen Beteiligten anerkannt. Der VerbundFDB unterstützt eine Vision von Open Data, in der die datenschutzrechtlichen und ethischen Verpflichtungen gegenüber den Betroffenen gewahrt und die first user-Ansprüche der Datenproduzierenden respektiert werden.

## § 1 Vertragsgegenstand und Hauptpflichten

*Hinweis: In dieser Bestimmung geht es um die Beschreibung des Vertragsgegenstands: die Überlassung der Datenbasis durch die datengebende Stelle an das FDZ zur Weitergabe an Dritte zur Nachnutzung.*

### (1) Vermittlung von Nachnutzungen

Das FDZ verpflichtet sich, die Datenbasis gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu speichern und Dritten für die Nachnutzung (nachfolgend: Datennutzende) nach ihrem Ermessen im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrages zugänglich zu machen. Das FDZ macht die Datenbasis den Datennutzenden über angemessene Datenzugangswege verfügbar.

*Hinweis: An dieser Stelle regeln wir noch nicht die Art des Zugangsweges (im Vergleich zum KonsortSWD-Muster), da darüber in der Regel erst nach Eingangsprüfung (Ingest) entschieden wird. Falls FDZ die Zugangswege bereits in diesem Vertrag genauer spezifizieren wollen, kann dies im Anhang „Datenbasis“ erfolgen.*

### (2) Überlassung der Datenbasis

Die datengebende Stelle verpflichtet sich, dem FDZ die Datenbasis, die im **Anhang Datenbasis** näher bezeichnet ist, zu überlassen und ihm die Nutzungsrechte gemäß § 3 einzuräumen. Die Überlassung erfolgt in der im **Anhang Datenüberlassung** beschriebenen Vorgehensweise. Den dort benannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen des VerbundFDB zur Übermittlung von Forschungsdaten (AGB) ist zuzustimmen.

### (3) Entgelt gemäß Kostenmodell

Beide Vertragsparteien tragen ihre jeweiligen Kosten des Vertrages und seiner Durchführung selbst. Die Überlassung der Daten findet unentgeltlich statt.

## § 2 Zweckbestimmung

*Hinweis: In diesem Paragraphen werden die Zwecke bestimmt, zu denen die Daten überlassen werden. Die Zwecke können auch enger bestimmt werden, etwa „für den Einsatz in der Hochschullehre sowie in Kontexten pädagogischer Praxis (etwa zu Zwecken der Fortbildung oder Qualitätsentwicklung) oder weiter.*

- (1) Das FDZ verarbeitet die Datenbasis, um Nachnutzungen derselben zu ermöglichen und an Dritte zu vermitteln.
- (2) Das FDZ darf die Datenbasis Dritten zu folgenden Zwecken zur Verfügung stellen:
  - zu wissenschaftlichen Zwecken, das heißt Forschung und Lehre
  - zum Zweck der Forschung
- (3) [optional] Das FDZ wird berechtigt, Ausschnitte der Datenbasis oder besonders aufbereitete Versionen der Datenbasis einer uneingeschränkten Öffentlichkeit zugänglich zu machen (public use).
- (4) Das spezifische Zugriffskonzept, das heißt, welche Dateien in welcher Form wie zugänglich gemacht werden, wird zu einem späteren Zeitpunkt nach Prüfung der Unterlagen zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich abgestimmt.

(5) [optional] Das FDZ verarbeitet die Datenbasis darüber hinaus zur Langzeitarchivierung.

*Bitte beachten:*

- » *Die hier genannten Nutzungszwecke sind mit den späteren Datennutzenden entsprechend zu vereinbaren. Dies geschieht über Nutzungsbedingungen.*
- » *Langzeitarchivierung beinhaltet, dass das FDZ die Maßnahmen implementiert hat, die zur Langzeitarchivierung erforderlich sind und über reine Backups oder Bitstream Preservation hinausgeht (vgl. zum Beispiel <https://www.iqb.hu-berlin.de/fdz/Grundlagen/Langzeitverfuegb.pdf>).*

### § 3 Rechteinräumung/Nutzungsberechtigung

(1) Die datengebende Stelle räumt dem FDZ eine unbestimmte Anzahl einfacher, d. h. nicht exklusiver, räumlich unbeschränkter Nutzungsrechte an der Datenbasis ein. Die Dauer der Nutzungsrechte ergibt sich aus § 5 dieses Vertrages. Durch die Nutzungsrechtseinräumung erhält das FDZ folgende Befugnisse:

- a. Das FDZ wird berechtigt, die Datenbasis systematisch digital zu archivieren, zu vervielfältigen und für den Zweck der langfristigen physischen Sicherung und weiterer Auswertungen aufzubereiten und in diesem Zuge zu bearbeiten. Dabei kann das FDZ alle Maßnahmen, technischen Mittel, Formate und Methoden anwenden, die es nach eigenem Ermessen für sachdienlich hält.
- b. Das FDZ wird berechtigt, die Datenbasis Dritten für die oben in § 2 Absatz 1 genannten Zwecke zu überlassen, zu verbreiten und/oder zugänglich zu machen und ihnen deren Nutzung in ursprünglicher und/oder bearbeiteter Form zu diesen Zwecken zu gestatten. Über die Nutzung durch Dritte schließt das FDZ mit diesen Verträge.

*Hinweis: Die im Satz 2 verwendeten Begriffe „zu verbreiten und/oder zugänglich machen“ verweisen auf die im Urheberrecht verwendete Terminologie.*

- c. Mit der Übernahme der Datenbasis erwirbt das FDZ das Recht, diese unter Wahrung der vereinbarten Schutzniveaus mit weiteren Daten zu verknüpfen und an Dritte weiterzugeben.
- d. Sofern die vorliegende Datenbasis mit anderen Datenbeständen verknüpfbar ist, die an unterschiedlichen Forschungsdatenzentren im Rahmen des VerbundFDB archiviert werden, ist es diesen erlaubt, diese unter Wahrung der vereinbarten Schutzniveaus und der jeweiligen Nutzungsbedingungen zu verknüpfen und hierzu, falls erforderlich, Daten untereinander zu übermitteln.

*Hinweis: Dieser Satz ist im VerbundFDB-Muster ergänzt. Im Rahmen der sog. verteilten Archivierung bei FDZ im VerbundFDB kann es vorkommen, dass Teile einer zusammenhängenden Datenbasis an verschiedenen FDZ archiviert werden. Es soll die Möglichkeit erhalten bleiben, diese zu verknüpfen, um Datennutzenden, die Nutzung der Gesamtdatenbasis zu ermöglichen.*

- e. Das Recht zur Überlassung der Datenbasis an Dritte unterliegt folgenden Einschränkungen (Embargo):
  - Die Datenbasis darf frühestens ab \_\_\_\_\_ für Sekundäranalysen verfügbar gemacht werden (Voll-Embargo).
  - Die im Anhang Datenbasis mit einer entsprechenden Frist aufgeführten Daten (inklusive der jeweils dazugehörigen Dokumentationen und der Metadaten) dürfen frühestens ab \_\_\_\_\_ für Sekundäranalysen verfügbar gemacht werden (Voll-Embargo).

den dort aufgeführten Zeitpunkten für Sekundäranalysen verfügbar gemacht werden (Teil-Embargo).

- Die im Anhang Datenbasis mit einer entsprechenden Frist aufgeführten Fragestellungen dürfen frühestens ab den dort aufgeführten Zeitpunkten in Sekundäranalysen bearbeitet werden (Sperrvermerk).

*Hinweis: An dieser Stelle können Embargos geregelt werden. Differenzierte Regelungen sollten im Anhang des Vertrags genannt werden. Gegebenenfalls ist zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht bekannt, ob es Embargos geben wird. In diesem Fall können später Zusatzvereinbarungen geschlossen werden (siehe Beispiel Anhang).*

- (2) Absatz 1 gilt unabhängig davon, ob die Datenbasis urheberrechtlichem oder einem sonstigen rechtlichen Schutz unterliegt.
- (3) Durch die Rechteeinräumung wird die datengebende Stelle in keiner Weise beschränkt, die Datenbasis anderweitig selbst zu nutzen oder Dritten zur Nutzung zu überlassen, soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

*Hinweis: Die Praxis hat gezeigt, dass bestimmte Inhalte von besonderer Bedeutung für die Datengebenden sind. Dazu gehört, dass die Übergabe von Daten an ein FDZ deren Nutzung durch den Datengebenden in keiner Weise einschränkt. Dies wurde daher in § 4 Absatz (3) explizit festgehalten.*

## **§ 4 Metadaten und Dokumentationen**

- (1) Das FDZ ist befugt, die Datensätze anhand von Metadaten in geeigneter Form, vorzugsweise in elektronischen Datenbanken, zu dokumentieren und diese Metadaten allgemein öffentlich zugänglich zu machen. Als Metadaten werden alle Daten zur Beschreibung der Datenbasis verstanden (z. B. Projekttitel, Projektbeteiligte, Fragestellungen, Förderer, Forschungsdesign, Methoden der Datenerhebung, Erhebungsinstrumente).
- (2) Unter Metadaten werden zudem Abstracts, Studienbeschreibungen und andere der Dokumentation dienende Texte verstanden.
- (3) Die Metadaten werden von der datengebenden Stelle bereitgestellt; darüber hinaus darf auch das FDZ unter freier Wahl seiner Mittel aus der Datenbasis und den von der datengebenden Stelle übermittelten Informationen weitere Metadaten generieren. Das FDZ kann Metadaten nach eigenem Ermessen anpassen und bearbeiten, sofern dies erforderlich ist, um Konformität mit den eigenen Standards herzustellen.
- (4) Die Metadaten werden unter der folgenden Lizenz öffentlich zugänglich gemacht: Creative Commons CC0 Universal, in der jeweils aktuellen Version (<https://creativecommons.org/publicdomain/zero/1.0/deed.en>).

*Hinweis: Die datengebende Stelle räumt als Urheber der Metadaten dem FDZ alle Rechte ein, die es zum weiteren Anbieten der Daten für Dritte benötigt. Dazu gehören die Rechte zur Vervielfältigung, öffentlichen Zugänglichmachung und Bearbeitung. Es wird hier davon ausgegangen, dass Metadaten, wie beispielsweise Abstracts und Studienbeschreibungen oder die Gesamtheit der Metadaten, Schöpfungshöhe aufweisen können.*

## § 5 Zustandekommen, Vertragslaufzeit und Rechtsnachfolge

### (1) Zustandekommen

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung beider Vertragsparteien in Kraft.

### (2) Vertragslaufzeit und -beendigung/-kündigung

- a. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- b. Jede Vertragspartei hat jederzeit das Recht, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende zu kündigen.
- c. Bei Kündigung des Vertrages durch eine Vertragspartei wird die Datenbasis nach Ablauf der wirksam werdenden Vertragsbeendigung vom FDZ nicht mehr für die Nachnutzung an Dritte zugänglich gemacht.
- d. Die Vertragsbeendigung hat keinen Einfluss auf bereits geschlossene Datennutzungsverträge des FDZ mit Datennutzenden.
- e. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt den Vertragsparteien vorbehalten.

*Hinweis: Bestehende Verträge des FDZ mit Datennutzenden bleiben von einer Kündigung dieses Vertrages unberührt. Verlängerungen der Laufzeit bestehender Datennutzungsverträge zwischen FDZ und Datennutzenden sind nach Kündigung dieses Vertrages jedoch nicht mehr möglich.*

*Es besteht die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung – etwa dann, wenn Datengebende trotz Erinnerung nicht die angeforderten Informationen liefern, die ein FDZ benötigt, um die Daten bereitzustellen*

### (3) Nutzungsberechtigung nach Vertragsbeendigung

- a. Nach Vertragsbeendigung darf das FDZ die Datenbasis für die Dauer von zehn Jahren nach der letzten Datennutzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis speichern und zu diesem besonderen Zweck (der Prüfung der guten wissenschaftlichen Praxis) Dritten zugänglich machen.
- b. Das FDZ verpflichtet sich unter Beachtung von §5 Absatz 2d), die Datenbasis nach dem Ablauf der Nutzungsberechtigung nicht mehr zu nutzen und sie zu löschen.
- c. Zur Erfüllung einer Löschpflicht ist die Datenbasis oder der entsprechende Teil datenschutzgerecht zu löschen oder zu vernichten.

*Hinweis: Da die Vertragsbeendigung keinen Einfluss auf bereits geschlossene Datennutzungsverträge des FDZ mit Datennutzenden hat, dürfen diese die Daten entsprechend der Nutzungsdauer aus ihrem Datennutzungsvertrag nutzen; Verlängerungen der Nutzungsdauer sind jedoch ausgeschlossen.*

### (4) Rechtsnachfolge

- a. Sollte die datengebende Stelle aufgelöst werden oder – im Falle einer natürlichen Person – versterben oder ist ein Verbleib der datengebenden Stelle nicht zu ermitteln, wird das FDZ in Bezug auf die überlassene Datenbasis Rechtsnachfolger. Das gilt, sofern die datengebende Stelle nicht ausdrücklich und für den Einzelfall eine andere (natürliche oder juristische) Person bestimmt hat oder gesetzliche Bestimmungen dem im Wege stehen. Die Pflichten aus diesem Vertrag bestehen, sofern sie ihrem Wesen nach anwendbar sind, für das FDZ fort.
- b. Das FDZ ist dazu berechtigt, die Daten im Falle seiner Auflösung an ein anderes geeignetes Datenzentrum unter den gleichen Bedingungen weiterzugeben. Hierfür ist keine separate Zustimmung der datengebenden Stelle nötig.

## § 6 Veröffentlichungen von Ergebnissen

### (1) Zitation

Das FDZ verpflichtet Datennutzende, bei Veröffentlichungen, die auf der Datenbasis beruhen, diese entsprechend den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu zitieren. Dabei sind neben der Bezeichnung der Datenbasis und ihres Persistent Identifiers mindestens sowohl die Autor\*innen der Datenbasis als auch das FDZ zu nennen.

*Hinweis: Es kann sinnvoll sein, die genauen Bestandteile der Zitation im Anhang zu regeln. In der Praxis sind die Autor\*innen und die Autor\*innenreihenfolge der Datenbasis zum Zeitpunkt des Vertrags häufig noch nicht abschließend geklärt. Es kommt vor, dass die in der Zitation zu nennenden Autor\*innen nicht deckungsgleich mit den Datengebenden (Vertragspartei dieses Vertrags) sind.*

### (2) Registrierung des Datensatzes

Das FDZ wird die Registrierung eines DOI oder eines anderen „Persistent Identifiers“ der Datenbasis veranlassen und diesen der datengebenden Stelle auf Anfrage mitteilen.

## § 7 Pflichten zum Umgang mit Daten

*Hinweis: Dieser Paragraph benennt die Pflichten im Umgang mit den Daten. Absatz 1 benennt Pflichten der datengebenden Stelle, die Absätze 2, 3, 4 und 5 benennen Pflichten der datennehmenden Stelle (=FDZ). Ein FDZ kann beispielsweise noch weitere Pflichten der datengebenden Stelle (wie etwa Anonymisierung) vorsehen und hier ergänzen.*

### (1) Richtigkeit

- a. Die datengebende Stelle verpflichtet sich, die Aufbereitung, Dokumentation und Überlassung der Datenbasis mit der üblichen und angemessenen Sorgfalt durchzuführen, übernimmt jedoch keine Gewährleistung für deren Fehlerfreiheit.
- b. Bei gravierenden Fehlern oder Mängeln der Datenbasis soll der datengebenden Stelle eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel eingeräumt werden. Wenn eine Mängelbeseitigung nicht mehr zu erwarten ist, darf das FDZ vom Vertrag zurücktreten.

### (2) Sicherheit der Datenverarbeitung

Das FDZ verpflichtet sich, stets ein dem Risiko der Datenverarbeitung angemessenes Schutzniveau einzuhalten. Dieses geschieht in der Regel durch Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM). Diese werden seitens des FDZ an den jeweiligen technischen Fortschritt angepasst. Sofern ein konkreter Bedarfsfall besteht, haben alle Vertragsparteien auch eigenständig weitere Maßnahmen zur Sicherung zu ergreifen.

### (3) Speicherdauer und Löschpflicht

Die Speicherdauer und Löschpflicht richtet sich nach § 5 Absatz 3 dieses Vertrages (Nutzungsberechtigung nach Vertragsbeendigung).

### (4) Beschränkung der Zugriffsberechtigten, Weiterübermittlung

- a. Ein Zugriff auf die Datenbasis ist grundsätzlich nur für vertraglich verpflichtete Datennutzende gestattet.
- b. Die Datennutzenden sind zu verpflichten, die Datenbasis und alle Kopien der Datenbasis geheim zu halten. Dieses Datengeheimnis besteht auch nach dem Ende der vereinbarten Nutzungsdauer fort.

*Hinweis: In der Regel gelten auch für die Nutzung von Public Use Files Nutzungsbedingungen, ansonsten ist Absatz 4 gegebenenfalls zu streichen.*

### **(5) Übermittlungen in Drittstaaten**

Die Verarbeitung der Datenbasis ist in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie allen Staaten, für die die Europäische Kommission nach Art. 45 Abs. 1 DSGVO die Angemessenheit des Datenschutzniveaus festgestellt hat, gestattet. Das FDZ trifft geeignete Maßnahmen, um den Bestimmungen des Datenschutzes zu genügen.

- Auf die Datenbasis darf nicht in Staaten zugegriffen werden, die über kein angemessenes Schutzniveau verfügen.
- In Staaten, die über kein angemessenes Schutzniveau verfügen, darf nur über einen geschützten Fernrechenzugang auf die Datenbasis zugegriffen werden, der es nicht ermöglicht, die Datenbasis herunterzuladen oder zu kopieren.

## **§ 8 Gewährleistung und Haftung**

### **(1) Gewährleistung**

- a. Die datengebende Stelle gewährleistet, dass sie als Rechteinhaberin berechtigt ist, dem FDZ die Nutzungsrechte, die für die durch diesen Vertrag gestatteten Nutzungen erforderlich sind, einzuräumen. Darüber hinaus gewährleistet sie, dass der vertragsgegenständlichen Nutzung der Datenbasis durch das FDZ und/oder Dritte und deren Weitergabe an diese keine Rechte Dritter entgegenstehen.
- b. Verstößt die datengebende Stelle gegen ihre Pflichten aus diesem Vertrag, insbesondere die vorstehende Gewährleistung, und entsteht dem FDZ durch die Inanspruchnahme durch einen Dritten ein Schaden, stellt die datengebende Stelle das FDZ von jeglichen Ansprüchen frei. Sie wird dem FDZ bei der Rechtsverteidigung alle notwendigen Unterstützungen bieten, wozu insbesondere die Übernahme der Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung gehört.

*Hinweis: Buchstabe b. beinhaltet die sog. Freistellungsklausel. Da ein FDZ nicht sämtliche Umstände der Datenerstellung prüfen kann und/oder davon Kenntnis hat, gewährleisten Datengebende gegenüber dem FDZ, dass sie dazu berechtigt sind, die Daten an das FDZ zu übergeben. Eine Gewährleistung bedeutet, dass eine Leistung den üblichen Ansprüchen entsprechend erwartet wird. Es handelt sich nicht um eine Garantie! Der VerbundFDB und die beteiligten FDZ beraten Datengebende dahingehend und prüfen im Rahmen ihrer Möglichkeiten, ob die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, die Daten zu übernehmen.*

### **(2) Haftung**

- a. Die datengebende Stelle und das FDZ haften nicht für Verluste oder Schäden irgendwelcher Art im Zusammenhang mit den Vertragsdaten oder mit Schlussfolgerungen oder Empfehlungen, die in den übermittelten Daten enthalten sein können.
- b. Das FDZ und die datengebende Stelle haften nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln; die Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen.
- c. Der Haftungsausschluss und die Haftungsbeschränkung gelten nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten) sowie bei der Haftung für zugesicherte Eigenschaften. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten wird die Haftung für leichte Fahrlässigkeit auf vorhersehbare Schäden beschränkt.

*Hinweis: Zulässige Haftungsklauseln unterliegen einer ständigen Überprüfung durch die Rechtsprechung. Der vorstehende Absatz 2 entspricht den zulässigen Haftungsbegrenzungen nach der aktuellen Rechtsprechung des BGH.*

## § 9 Schriftform

### (1) Abschluss und Beendigung

Abschluss und Beendigung dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Die Schriftform entspricht einer elektronischen Erklärung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur.

*Hinweis: Die strenge Schriftform nach § 126 BGB entspricht der üblichen Papierform; die qualifizierte elektronische Signatur bedarf einer entsprechenden Software, die die Signatur zertifiziert. Dies ist – je nach vorhandenen Modalitäten des FDZ – anzupassen.*

### (2) Änderungen und/oder Ergänzungen

Änderungen und/oder Ergänzungen können in [Textform] abgegeben werden.

*Hinweis: Auch diesen Paragraphen sollte das FDZ entsprechend der eigenen Modalitäten anpassen. Der Textform entspricht auch eine E-Mail, die am Ende eine einfache Signatur enthält.*

*Im Prozess der Datenaufnahme durch FDZ im VerbundFDB werden bestimmte Dinge erst nach Vertragsabschluss geregelt. Dazu gehören bspw. die Ausgestaltung der Zitation der Datenbasis, die Bestimmung von Embargo oder Sperrvermerken. Diese können in Zusatzvereinbarungen zum Vertrag geregelt werden. Das FDZ sollte bestimmen, welche Form (Text- oder Schriftform) hierfür erforderlich ist.*

## § 10 Teilunwirksamkeit

Sollten eine oder mehrere der Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so sind die Vertragsparteien verpflichtet, diese unverzüglich im Wege der ergänzenden schriftlichen Vereinbarung durch eine solche Abrede zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen bleibt unberührt.

## § 11 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(1) Es wird die Anwendung deutschen Rechts vereinbart.

(2) Für alle Streitigkeiten aus der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses gilt der Sitz des FDZ als Gerichtsstand, sofern die datengebende Stelle Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

*Hinweis: Wenn der Forschende selbst Vertragspartei ist (und nicht seine Anstellungskörperschaft), gilt diese Klausel nicht, da dieser eine natürliche Person ist. In diesem Fall ist örtlich zuständiges Gericht dasjenige, das für seinen Wohnsitz zuständig ist. Auch wenn nur eine Vertragspartei ein eingetragener Verein (e. V.) ist, kann kein Gerichtsstand vereinbart werden.*

---

Ort, Datum

Unterschrift datengebende Stelle

Ort, Datum

Unterschrift FDZ

## Anhang Datenbasis

*Hinweis: Hier kann die Datenbasis genauer bestimmt werden – je nachdem, welche Informationen bereits vorliegen.*

### Liste der zu übergabenden Daten

Titel	Version	Persistent Identifier (z. B. DOI)	Embargo/Sperrvermerk	Zugangsweg(e)	Dauer der Nutzungsberechtigung

## Anhang Datenüberlassung

*Hinweis: Der modus operandi der Datenüberlassung ist organisationsspezifisch; entsprechende Hinweise sollten in diesem Anhang beschrieben werden.*

Der VerbundFDB bietet Forschenden die Möglichkeit, Forschungsdaten inkl. zugehöriger Materialien als Datengebende an eine zentrale Stelle zu übermitteln. Insoweit wird der VerbundFDB für die und im Interesse der Datengebenden tätig und unterstützt diese bei der Archivierung und Bereitstellung der Forschungsdaten und dazugehörigen Materialien zum Zwecke der Nachnutzung.

Datengebende laden die Forschungsdaten inkl. dazugehöriger, begleitender Materialien nach Kontaktaufnahme mit dem VerbundFDB und/oder dem FDZ über das Meldeportal des VerbundFDB hoch, nachdem sie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verbund Forschungsdaten Bildung zur Übermittlung von Forschungsdaten (AGB) zugestimmt haben. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des VerbundFDB zur Übermittlung von Forschungsdaten (AGB) zwischen den Datengebenden und dem VerbundFDB, vertreten durch das DIPF, in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Version (<https://www.forschungsdaten-bildung.de/agb>), sind demnach Gegenstand des hier vorliegenden Datenaufnahmevertrags zwischen der datengebenden Stelle und dem FDZ.

Das DIPF hostet den Server, auf dem die verschlüsselten Forschungsdaten der Datengebenden nach Upload ins Meldeportal des VerbundFDB liegen. Das FDZ lädt sich zur weiteren Kuratierung (d. h. zur archivarischen Betreuung der Daten, sicheren und geschützten Aufbewahrung sowie zur Bereitstellung der Daten für Dritte) diese verschlüsselte Datenbasis über eine gesicherte Verbindung auf eigene

gesicherte Server des FDZ. Die Datenbasis wird dort unter Verwendung eines Decodier-Systems entschlüsselt.

Bei eventuellen Widersprüchen zwischen den VerbundFDB-AGB und dem hier vorliegenden Vertrag gehen die Regelungen dieses Vertrags vor.

**Optional:**

**Anhang FDZ-Nutzungsbedingungen/-verträge [Link]**

**Anhang Zitation**